

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) und des § 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Stadt Trier erhebt für Amtshandlungen und Leistungen städtischer Ämter in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren
 - a) im allgemeinen nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578) und nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVBl. Seite 259) in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) im übrigen nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen können entsprechend der §§ 6 bis 8 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit vom 24.06.1977 vom Amtsleiter mit Zustimmung des zuständigen Dezernenten angeordnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.12.1989 außer Kraft.

Trier, 14.10.1996

gez. Helmut Schröer

Der Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Erteilung polizeilicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Konzessionen, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie nicht im Allgemeinen Gebührenverzeichnis oder anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind	1,50 € bis 250,-- €
2	Für die Ausgabe einer Ersatzhundemarke	5,-- €
3	Für die Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen sind aufgrund des § 5 (3) des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis, des § 2 (3) des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 und der lfd. Nr. 3 ff. des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 02.07.1996 in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebühren zu erheben: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw. - je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50 €
4	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden an Steuerpflichtige bzw. Steuerberater pro Seite	2,00 €
5	Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Zustimmungserklärungen	40,-- EUR bis 125 €
6	Erteilung von Negativ-Attesten für Banken und Kreditinstitute	15,-- EUR bis 55,-- €
7	Erteilung und Ablehnung von Anträgen auf Ausstellung eines Zeugnisses nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch, §§ 172 ff. Baugesetzbuch und § 32 Denkmalschutz-Pflegegesetz	30,-- EUR bis 100,-- €
8	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Auszuges Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Baulast	Analog der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden in der jeweils geltenden Fassung
9	Besichtigungen auf Veranlassung Dritter zur Feststellung evtl. widerrechtlicher Handlungen	25,-- €
10	Genehmigung und Ablehnung von Anträgen nach §§ 144, 145 Baugesetzbuch	25,- € bis 260,- €

11	Fertigen und Ausgabe von Baubestandsunterlagen (Pläne etc.)	Gebühren nach Zeitaufwand zuzüglich Materialkosten
12	Fertigen von Ausdrucken aus dem Verkehrsrechner-Archiv, Plotten von Zeit-Wege-Diagrammen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Signal-EDV-Ausdrucke, Fotokopien und Lichtpausen von Signallageplänen	Gebühren nach Zeitaufwand zuzüglich Materialkosten
13	Maßnahmen an Verkehrssignalanlagen aus besonderem Anlass, Änderung der Schaltzeiten von Verkehrssignalanlagen, Überwachungen und Anpassungen an veränderte Verhältnisse, Übertragungen ins Verkehrsrechner-Archiv	Gebühren nach Zeitaufwand zuzüglich Materialkosten
14	Verwaltungsaufwand für die Ersatzausstellung von Schülerfahrberechtigungsausweisen	5,-- €
15	Erteilung von Genehmigungen zur Teilung von Grundstücken und zur Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum sowie die Ausstellung von Negativzeugnissen nach §§ 19 ff. und § 22 Baugesetzbuch	30,-- € bis 100,-- €
16	Angabe der Höhen (NN-Höhen) entlang der Grundstücksgrenze und in der Straße (Lageplan mit Erläuterung) pro Anfrage	75,--€